

Deponierung von Baurestmassen aus der Sicht des Deponiebetreibers

Ing. Herwig Glössl
Cemex Umwelttechnik und ServiceGmbH
Einödstr.37
A-8600 Bruck an der Mur

Deponieverordnung 2008

§ 1 Ziel

- Festlegung **betrieblicher und technischer Anforderung** zum **Schutz** von
- Umwelt, Oberflächenwasser, Grundwasser, Boden, Luft, globale Umwelt einschließlich Vermeidung des Treibhauseffektes und alle damit verbundenen Risiken für die menschliche Gesundheit

Begriffsbestimmungen lt. Deponieverordnung 2008

- **Bodenaushub**

ist Material, das durch Ausheben oder Abräumen von natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund anfällt. (Keine Kunststoffe, Papier, Holz und max. 5 % Baurestmassen)

- **Baurestmassen,**

sind Materialien, die bei Bau- und Abbruchtätigkeiten anfallen, ausgenommen Baustellenabfälle

Bodenaushub:



Baurestmassen:



Deponieverordnung 2008

- 2. Abschnitt

- Deponieklassen und Zuordnungen von Abfällen
 - » Bodenaushubdeponie
 - » Inertabfalldeponie
 - » Baurestmassendeponie
 - » Reststoffdeponie
 - » Massenabfalldeponie

- 3. Abschnitt

- Behandlungspflichten und Deponierungsverbote

- 4. Abschnitt

- Abfallannahmeverfahren

- Anhänge 1, 2 und 4

Abfallbesitzer hat folgende Papiere bei der Abfallübernahme vorzulegen.

- Abfallinformation – für JEDE Abfallannahme erforderlich!
 - » www.edm.gv.at (online)
 - » www.umweltnet.at (Papierformulare)
- Beurteilungsnachweis (falls erforderlich „Grundlegende Charakterisierung“)
- Begleitscheine für Asbestabfälle
- Ausstufungsmitteilung

EDM-Formblätter für die Abfallinformation

- Abfälle **kleiner 15 Tonnen** zur Ablagerung auf einer Baurestmassen-, Reststoff- oder Massenabfalldeponie
- Abfallinformation an den Deponieinhaber für **Asbestabfälle**
- Bestätigung des aushebenden Unternehmens für **nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial kleiner 2.000 Tonnen**
- Abfallinformation an den Deponieinhaber für **nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial kleiner 2.000 Tonnen**
- Abfallinformation an den Deponieinhaber für Abfall gemäß **Anhang 2 Liste 1 DepVO 2008** (Inerte Baurestmassen zur Ablagerung auf einer Inertabfall-, Baurestmassen-, Reststoff- oder Massenabfalldeponie)
- Abfallinformation an den Deponieinhaber für Abfälle gemäß **Anhang 2 Liste 2 DepVO 2008** (Baurestmassen- oder Massenabfalldeponie)
- Abfallinformation an den Deponieinhaber für **kontaminiertes Bodenaushubmaterial kleiner 25 Tonnen** (zur Ablagerung auf einer Baurestmassen-, Reststoff- oder Massenabfalldeponie)

BD u. BRM ohne „Grundlegende Charakterisierung“

<p>31409 Bauschutt (keine Baustellenabfälle) Fremdanteil beim Bauschutt darf max. 5 (10) Volumsprozent betragen! wie z. B. Metall, Kunststoff, Holz, Papier, Kork etc.</p>	<p>nur Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Glas, Natursteine, Kies, Sand, gebrochene natürliche Materialien und Kalksandstein, Mörtel und Verputze, Faserzement, magnesit- und zementgebundene Holzwoolledämmbauplatten und zementgebundener Holzspanbeton</p>
31407 Keramik	
31408 Glas	
31411 29-32 Bodenaushub	<p>mit Abfallinformation bis 2.000 to max 5 % Baurestmassen und ohne Kunststoffe, Holz, Papier usw.</p>
31412 Asbest	
31427 Beton	<p>auch Gasbeton, Silikatbeton und Faserzement</p>
31410 Straßenaufbruch	
31414 Schamotte	
31416 Mineralfasern	
31438 Gips	
54912 Bitumen, Asphalt	<p>auch Dachpappe auf Bitumenbasis</p>

Eingangskontrolle / Abfallanlieferung



- Verwiegung und Kontrolle
- Lieferscheinerstellung
- Übergabe der Papiere des Abfallbesitzers
 - Abfallinformation
 - Wenn nötig „Grundlegende Charakterisierung“
- Kunde
- Baustelle
- Artikel
- Lager



Durchführung der Eingangskontrolle auf Deponien

ÖWAV Regelblatt 511 (2.Auflage)

www.oewav.at

- Eingangskontrolle
 - Kontrolle der Begleitpapiere (AI, BN, BSCH, AM, LF)
 - visuelle Kontrolle vor und nach dem Entladen
- Identitätskontrollen (mit Probennahmen und chemischer Untersuchung)
- Rückstellproben

Identitätskontrolle

- Abfallströme und wiederkehrende Abfälle >5000 Tonnen
- Verfestigte, stabilisierte u. immobilisierte Abfälle
- Alle übrigen Abfälle bei denen eine chem. Untersuchung vorgenommen wurde
 - Aushub sowie Gleisschotter u. Tunnelausbruch
 - Sonstige einmalige Abfälle
 - Abfallströme, wiederkehrende Abfallströme < 5000 Tonnen/Jahr

PERSONALKOSTENINTENSIV

Rückstellproben

- Lageraum für Rückstellproben laut § 20 DVO
„kühl und dunkel“
- Abfall ist verschlossen in eindeutig
gekennzeichneten Gefäßen zu lagern
- 2 Jahre Aufbewahrungszeit
- Für 100 Rückstellproben mit ca. 1 kg/Probe ein
Raumbedarf von ca. 1m² mit 20cm Höhe
vorgeschrieben



Beispiel: Kelleraushub für Einfamilienhaus



Bereits nach dem „Spatenstich“ zeigen sich Verunreinigungen.



Bauherr lehnt sich beim Strommasten an, da ihm das Ausmaß der Situation bewusst wird.



Die Verunreinigung wird so richtig sichtbar.



Wie soll nun dieser Abfall deklariert werden?

- Handelt es sich um Bodenaushub mit $> 5\%$ Baurestmassen oder um Bauschutt ??
- Bei Bodenaushub ist eine „Grundlegende Charakterisierung“ notwendig.
- Wenn es sich um „Bauschutt“ handelt, entfällt die „Grundlegende Charakterisierung“ und eine Abfallinformation ist ausreichend.

Konsequenzen für den Bauherrn!

- Vermeintlicher Bodenaushub musste auf einer Baurestmassendeponie entsorgt werden.
- Die Entsorgungskosten verzehnfachten sich. (BD ca. 3,50€/To. BRM ca. 35,00€/To.)
- Weitere Bodenuntersuchen waren notwendig – Verdacht auf kontaminiertes Erdreich.
- Zusätzliche Untersuchungskosten ca. 7.500,00€
- Bauzeit verzögerte sich um ca. 4 Wochen, da man auf die Laborergebnisse warten musste.

➤ **Bei korrekter Vorgehensweise wäre einiges erspart geblieben!**



Ing. Herwig Glössl
herwig.gloessl@cemex.com
M-Tel.:0664-5361115